



SITZUNGSVORLAGE

Nr. **1 8 - V - 2 1 - 0 0 0 1**
(Jahr-V-Amt-Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) VI

Wettaufwandsteuer

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input type="radio"/>	→ s. unten <input checked="" type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Imholz

Stadtkämmerer

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden, 17.05.2018

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

gez. Imholz
Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 10.023.119,48 €
 in %: 11,0 %

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	X	2018	Personalkosten	13.360	13.360		1100001	630000	1 Stelle E8 (3 Mon.)
	X	2018	Personalkosten	20.671	20.671		1100001	636000	1 Stelle A11 (3 Mon.)
	X	2018	Sachkosten	4.850	4.850		1100001	673510	
X		2018	IT-Kosten	124.800	124.800				
Summe einmalige Kosten:				163.681	163.681				

	X	2019 ff.	Personalkosten	53.440	53.440		1100001	630000	1 Stelle E8
	X	2019 ff.	Personalkosten	82.684	82.684		1100001	636000	1 Stelle A11
	X	2019 ff.	Sachkosten	19.400	19.400		1100001	673510	
	X	2019 ff.	IT-Kosten	12.920	12.920				
Summe Folgekosten:				168.444	168.444				

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

Die voraussichtlichen Einnahmen übersteigen die kalkulierten Aufwendungen, weshalb die Maßnahme als „rentierlich“ einzustufen ist.

Die Personalkosten wurden auf Basis der Leitlinie - Personalkostenkalkulation 2018 (Stand 03/2018) ermittelt.

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Einführung der Wettaufwandsteuer zum 1. Oktober 2018 in Wiesbaden. Gegenstand der Steuer ist der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro oder vergleichbaren Veranstaltungsort, welches die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die die Wetten abgeschlossen wurden, auf Monitoren bietet (sog. Live-Wetten).

Anlagen:

Entwurf einer Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuer)

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. Ziel der Wettaufwandsteuer zum einen die Erzielung von Einnahmen (fiskalischer Zweck), zum anderen die Bekämpfung der Spielsucht (Lenkungsziel) ist und beide Zwecke gleichberechtigt nebeneinander stehen.
 - 1.2. das Potential, eine Spielsucht zu erzeugen gerade bei Wettbüros, welche die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen wurden, auf Monitoren bieten, besonders hoch ist.
 - 1.3. die Einführung einer Wettaufwandsteuer in Wiesbaden die Einnahmensituation der Landeshauptstadt Wiesbaden sowohl kurz- als auch langfristig verbessern wird.
 - 1.4. nach Schätzungen des Kassen- und Steueramtes kurzfristig mit einem Steueraufkommen von 240 T€ jährlich aus der Wettaufwandsteuer zu rechnen ist.
 - 1.5. den Steuereinnahmen während der bis 2019 dauernden Einführungsphase ein erhöhter Verwaltungsaufwand gegenüber steht. Nach der Einführungsphase beläuft sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf 136 T€ an Personal- und 32 T€ an Sachkosten jährlich. Die Maßnahme ist als „rentierlich“ einzustufen.
2. Der in der Anlage beigefügte Entwurf einer „Satzung über die Besteuerung von Live-Wetten auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Wettaufwandsteuer)“ wird als Satzung beschlossen.
3. Es wird beschlossen, dass
 - 3.1. Dezernat VI/21 beauftragt wird, Vorbereitungen zu treffen zum 1. Oktober 2018 die Wettaufwandsteuer einzuführen.
 - 3.2. Dezernat VI/21 folgende Mittel üpl. zugesetzt werden:

Personalbudget	Jahr	Bezeichnung	Bedarf (auf Basis Leitlinie Personalkostenkalkulation 2018)
	2018	1 Stelle E 8	13.360 €
		1 Stelle A11	20.671 €
	2019 ff.	1 Stelle E 8	53.440 € p.a.
		1 Stelle A11	82.684 € p.a.

Sachkostenbudget	Jahr	CO	IM
	2018	4.850 €	124.800 €
	2019 ff.	32.320 € p.a.	./.

- 3.3. Dezernat VI/21 zwei Planstellen (eine Stelle E8 befristet und eine Stelle A 11 unbefristet) bis zur Entscheidung über den nächsten Stellenplan 2020/2021 ab dem 1. Oktober 2018 überplanmäßig bereitgestellt und für den nächsten Stellenplan angemeldet werden. Die Besetzung der Planstellen erfolgt vorab der Beschlussfassung und der Genehmigung des Stellenplans 2020/2021 überplanmäßig.
- 3.4. die Deckung der Personal- und Sachkostenaufwendungen aus Überleitungsmittel des Dezernates VI erfolgt.
4. Dezernat VI/21 wird beauftragt eine Evaluation der befristeten E8-Stelle zum nächsten Stellenplan vorzunehmen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Mit der Einführung der Wettaufwandsteuer soll parallel zur Spielapparatesteuer die Spielsucht bekämpft, ein mögliches Vollzugsdefizit im Hinblick auf die Spielapparatesteuer vermieden und die Einnahmesituation der Landeshauptstadt Wiesbaden verbessert werden.

Nach den Erkenntnissen des Evaluierungsbericht der Glücksspielaufsichtsbehörden vom 1. September 2010, der Suchtforschung und der Rechtsprechung weisen insbesondere Livewetten ein deutlich höheres Suchtpotential auf als bspw. Oddset Sportwetten. Gerade bei Jugendlichen entwickle sich ein Trend hin zu den Wettbüros, die regelmäßig darauf angelegt seien, Kunden zum Verweilen einzuladen und zum Wetten zu animieren; diese seien daher der Suchtbekämpfung abträglich (vgl. zum Vorstehenden LT-Drs. 16/17 S. 41 f.). Das Bundesverwaltungsgericht attestiert in seinem Urteil vom 29.6.2017 (Az. 9 C 7.16, Rn. 37, 51), dass gerade von den Livewetten in Wettbüros besondere Suchtgefahren ausgehen.

Derzeit sind nach Auskunft der Gewerbemeldestelle 24 Wettbüros in Wiesbaden gemeldet. Unbekannt ist die Anzahl an sog. Sportsbars, in denen der gastronomische Aspekt im Vordergrund steht, jedoch auch von einem Wetterterminal aus Blick auf die Sportübertragung möglich ist, mithin ebenfalls Livewetten platziert werden können. Nach einer älteren, nicht mehr aktualisierten Liste der Gewerbemeldestelle, waren in 23 Gaststätten Wetterterminals aufgestellt. Hier werden entsprechende Kontrollen notwendig werden.

Der Hessische Städtetag hält, nach dem positiven höchstrichterlichen Urteil zur Wettaufwandsteuer und im Hinblick auf ein Verfahren VG Frankfurt, die Einführung einer Wettaufwandsteuer als zwingend erforderlich. Das VG Frankfurt deutet Vollzugsdefizit bei Spielapparatebesteuerung an, da Wettbüros und Spielhallen in (Sucht- und Außen-)Wirkung vergleichbar seien. Es steht zudem zu erwarten, dass in die Räume von Spielhallen, die aufgrund der seit dem 1. Juli 2017 geltenden Regelungen nicht mehr fortgeführt werden können, Wettbüros einziehen werden.

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte

Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

1. Hintergrund

Die Wettaufwandsteuer orientiert sich in ihrer Gestaltung an der Spielapparatesteuer als klassischer und von der Rechtsprechung akzeptierter kommunaler Aufwandsteuer im Sinne des Artikel 105 Abs. 2a GG unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.6.2017 (Az.: 9 C 7.16).

2. Steuergegenstand und Steuerpflichtiger

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand, der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro (§ 2 der Satzung). Steuerpflichtiger ist allerdings die Betreiberin / der Betreiber des Wettbüros. Die Wettaufwandsteuer wird daher als indirekte Steuer beim Betreiber / der Betreiberin des Wettbüros erhoben und kalkulatorisch auf die Wettenden abgewälzt. Die indirekte Steuererhebung erfolgt in erster Linie aus Erwägungen der Praktikabilität. Wie bei anderen Aufwandsteuern auch, die Massenvorfälle betreffen, ist es praktisch, die Steuer indirekt beim Betreiber / Veranstalter zu erheben und kalkulatorisch auf die Wettenden abzuwälzen.

3. Rechtlicher Rahmen

Das Recht zu Erhebung von Aufwandsteuern steht nach Art. 105 Abs. 2a GG den Ländern zu. In Hessen ist dieses Recht durch § 7 Abs. 2 KAG auf die Gemeinden übertragen. Eine Genehmigungspflicht für neue Steuersatzungen besteht, im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in Hessen nicht.

Zu berücksichtigen ist des Weiteren das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.6.2017 (Az. 9 C 7.16). In diesem Urteil setzt sich das Bundesverwaltungsgericht intensiv mit der Wettbürosteuer der Stadt Dortmund auseinander. In diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht einige grundlegende Festlegungen getroffen:

- a. Bei der Wettbürosteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG (Rn. 13 ff). Diese ist keine Unternehmersteuer (Rn. 15).
- b. Die Wettbürosteuer ist keiner bestehenden Bundessteuer gleichartig (Rn. 19 ff). Zum Rennwett- und Lotteriegesezt ist das BVerfG explizit der Ansicht, dass eine Gleichartigkeit nicht besteht (Rn. 25 ff.). Zur Begründung verweist das BVerfG darauf, dass sich die Zielsetzung, der erfasste Kreis der Steuerpflichtigen und die wirtschaftliche Relevanz erheblich unterscheiden.
- c. Es besteht kein Verstoß gegen das Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung (Rn. 29 ff.). Das BVerfG betont ausdrücklich, dass die Ziele der streitgegenständlichen Wettbürosteuersatzung und die Sportwettenbesteuerung einander entsprechen. Insbesondere sei dem Glücksspielrecht keine Wertung dahingehend zu entnehmen, dass eine Besteuerung von Wettbüros durch die Gemeinde ausgeschlossen sei (Rn. 38). Allerdings spricht das BVerfG davon, dass eine „moderat bemessene Vergnügungssteuer“ den Zielen des Bundesgesetzgebers nicht widerspricht.
- d. Darüber hinaus verstößt die Besteuerung von Wettbüros auch nicht gegen die Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Das Bundesverwaltungsgericht betont, dass dem durchschnittlichen Betreiber im Gemeindegebiet eine Kostendeckung möglich sein muss (Rn. 39). Angesichts des Booms von Wettbüros hat das BVerfG keine Zweifel daran, dass dies möglich ist (Rn.

42).

- e. Auch ist die Wettbürosteuer kalkulatorisch abwälzbar (Rn. 43 ff). Das BVerwG weist darauf hin, dass die Erhebung zusätzlicher Gebühren durch den Betreiber des Wettbüros durch die konkret vorliegenden Verträge nicht untersagt wird und auch nicht untersagt werden könnte, da die Abwälzbarkeit nicht durch Verträge ausgeschlossen werden kann (Rn. 47). Auch umsatzsteuerrechtliche Erwägungen sprechen nicht gegen Abwälzbarkeit, da die Gebühr nicht eigenständig besteuert wird.
- f. Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die zielgerichtete Besteuerung von Wettbüros mit Möglichkeit der Mitverfolgung von Sportereignissen nicht gegen den Grundsatz der Besteuerungsgleichheit verstößt (Rn. 49 ff.). Diese bieten durch die typische Möblierung eine höhere Aufenthaltsqualität als schlichte Wettannahmestellen. Darüber hinaus sind Live-Wetten im Hinblick auf die Spielsucht besonders gefährlich (Rn. 51).
- g. Schließlich ist das Bundesverwaltungsgericht der Ansicht, dass der in der streitgegenständlichen Satzung derzeit verwendete Flächenmaßstab rechtlich nicht zulässig ist (Rn. 53 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht legt zunächst dar, dass der wirkliche Vergnügungsaufwand möglichst exakt erfasst werden muss. Da mit der Besteuerung nach dem Wetteinsatz ein genauer Maßstab zur Verfügung steht, ist die Besteuerung nach dem Flächenmaßstab nicht mit dem aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleiteten Prinzip der Steuergerechtigkeit vereinbar (Rn. 53). Im Folgenden erläutert das Gericht, dass die Besteuerung nach dem Wetteinsatz auch möglich und praktikabel ist (Rn. 57).

4. Ziel der Wettaufwandsteuer

Ziel der Wettaufwandsteuer ist zum einen die Erzielung von Einnahmen (fiskalischer Zweck). Zum anderen verfolgt die Wettaufwandsteuer das Ziel, die Spielsucht zu bekämpfen (Lenkungsziel). Beide Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Der fiskalische Zweck zielt darauf, einen Steuerertrag für die Gemeinde zu erzielen. Der Lenkungsziel zielt auf die Bekämpfung der Spielsucht. Das Potential, eine Spielsucht zu erzeugen ist gerade bei Wettbüros, welche die Möglichkeit zur Verfolgung der Sportereignisse, auf die Wetten abgeschlossen wurden, auf Monitoren bieten, besonders hoch (BVerwG, Rn. 28, 37).

5. Die Bezeichnung als Wettaufwandsteuer

Der Begriff der Wettaufwandsteuer wurde gewählt, da dieser bereits im Namen der Steuer zum Ausdruck bringt, dass es sich um eine Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG handelt. Zwar ist der Begriff Wettbürosteuer ebenfalls eingeführt, doch suggeriert dieser, dass das Wettbüro besteuert wird. Da nach der Konzeption der Steuer allerdings der Wettaufwand der einzelnen Wettenden besteuert wird, erscheint der Begriff Wettaufwandsteuer vorzugswürdig.

6. Zur Höhe der Wettaufwandsteuer

Der Satzungsentwurf schlägt, gestützt auf eine Datenerhebung des Deutschen Städtetages und die Beratung in der AG der Steueramtsleiter/innen, einen Steuersatz in Höhe von 3 % des Wetteinsatzes vor. Für diese Empfehlung sind folgende Überlegungen leitend:

- a. Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages beträgt das Aufkommen der - damals noch nach Flächenmaßstab erhobenen - Wettbürosteuer rund 10.000 Euro pro Wettbüro.
- b. Eine Besteuerung in dieser Höhe hat sich als rechtlich unproblematisch erwiesen. Auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hat der Kläger nicht vorgetragen, dass die Steuerhöhe erdrosselnd wirken würde. Es ist auch keine gerichtliche Entscheidung bekannt,

in der die Wettbürosteuer wegen einer erdrosselnden Höhe des Steuersatzes für rechtswidrig erklärt wurde.

- c. Rechnet man diese Steuerhöhe auf den Wetteinsatz um, so ergibt sich eine Steuerhöhe von 3 %. Auch wenn Abweichungen denkbar sind - beispielsweise flächenkleine aber umsatzstarke Wettbüros - besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass grundsätzlich eine gewisse Proportionalität besteht. Diese kann als Basis der Ersteinschätzung herangezogen werden.
- d. Darüber hinaus begründet das Bundesverwaltungsgericht die „nicht-Gleichartigkeit“ zur Rennwett- und Lotteriesteuer auch mit der unterschiedlichen Höhe der Steuersätze (Rn. 28). Diese Aussage des Gerichts lässt es ratsam erscheinen, einen Steuersatz unterhalb der 5 % nach § 17 Abs. 2 RennwLottG zu wählen.

7. Begründung der Einzelregelungen des vorab mit dem Rechtsamt abgestimmten Satzungsentwurfs

Zu § 1 Steuererhebung

Dieser Paragraph begründet die Steuererhebung. Zugleich wird klargestellt, dass es sich um eine Aufwandsteuer handelt.

Zu § 2 Steuergegenstand

Paragraph 2 definiert den Steuergegenstand. Dabei wird klargestellt, dass der Besteuerungsgegenstand der Aufwand ist, den die Wettenden beim Wetten in einem Wettbüro treiben. Diese Festlegung rechtfertigt die Bemessung der Steuer nach dem Wetteinsatz. Der weitere Verlauf des Satzes legt fest, welche Wettbüros vom Steuergegenstand erfasst sind. Diese Festlegung orientiert sich eng an den in Nordrhein-Westfalen üblichen Satzungen.

Zu § 3 Steuerschuldner

Diese Regelung legt fest, dass der Betreiber des Wettbüros der Steuerschuldner ist. Die Tatsache, dass Steuergegenstand und Steuerschuldner auseinanderfallen, ist der durch die Erhebung der Wettaufwandsteuer als indirekte Steuer geschuldet. Eine direkte Erhebung der Wettaufwandsteuer bei den Wettenden ist praktisch nicht möglich. Nach Satz 2 haften mehrere Betreiber von Wettbüros als Gesamtschuldner.

Zu § 4 Bemessungsgrundlage

Die Festlegung der Bemessungsgrundlage geht direkt auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Nach diesem ist für eine Aufwandsteuer der am nächsten an der Wirklichkeit liegende Maßstab der Besteuerung zu wählen. Dies ist bei der Wettaufwandsteuer der Wetteinsatz.

Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen zu belegen. In Betracht kommt etwa die Provisionsabrechnung gegenüber dem Anbieter der Wetten.

Zu § 5 Steuersatz

s.o. 6. Zur Höhe der Wettaufwandsteuer.

Zu § 6 Anmeldung und Abmeldung

Die Regelung begründet eine Pflicht zur An- und Abmeldung von Wettbüros. Diese ist notwendig, um die gleichmäßige Besteuerung durchsetzen zu können. Die Anmeldepflicht gilt für Wettbüros die nach Inkrafttreten der Satzung neu eröffnet werden (Abs. 1 Satz 1) und für bereits bestehende Wettbüros (Abs. 1 S. 2) gleichermaßen. Absatz 2 begründet eine Mitteilung bei der Änderung der tatsächlichen Grundlagen der Besteuerung.

Zu § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass der Steueranspruch mit Verwirklichung des Steuertatbestandes - also mit jedem einzelnen Wetteinsatz - entsteht. Dies ist wichtig, wenn es auf den exakten Zeitpunkt der Entstehung einer Forderung ankommt.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass die Steuer pro Kalendermonat abgerechnet wird. Es ist möglich, einen anderen Besteuerungszeitraum festzulegen. Der Monatszeitraum erhöht gegenüber dem Quartalszeitraum den Verwaltungsaufwand. Eine vierteljährliche oder jährliche Festsetzung setzt die Gemeinde jedoch dem Risiko der Insolvenz des Steuerpflichtigen aus.

Absatz 2 verpflichtet die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass ein Steuerbescheid nur zu erstellen ist, wenn die Steuer nicht angemeldet wird oder abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird.

Absatz 3 Satz 2 regelt die Fälligkeit der Steuer.

Absatz 4 regelt die Nachweispflicht.

Absatz 5 regelt die Betriebseinstellung im laufenden Monat.

Absatz 6 bestimmt, dass bei einem Betreiberwechsel die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung fortbesteht. Dies ist notwendig, um die Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Mitteilung des Betriebsübergangs anzuhalten. In diesem Fall sind für den Übergangsmonat zwei Steuerbescheide zu erstellen.

Zu § 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

Die Regelung erlaubt die Schätzung der Steuer und die Erhebung eines Verspätungszuschlages.

Zu § 9 Steueraufsicht

In Paragraph 9 wird die Steueraufsicht geregelt. Diese ist wichtig, um den Wahrheitsgehalt der Angaben des Steuerpflichtigen überprüfen zu können. Zur Mitwirkung ist der Steuerschuldner verpflichtet.

Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten

Der Paragraph regelt die Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch die Steuerpflichtigen und ermöglicht die Ahndung dieser mit einer Geldbuße.

Zu § 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Die Geltung des Hessischen Gesetzes über die kommunalen Abgaben wird zur Klarstellung angeordnet.

Zu § 12 Inkrafttreten

Jede Satzung muss ein Datum enthalten, zu dem sie in Kraft tritt.

8. Sachkosten

Die Sachkosten entstehen für den Erwerb, die Installation und die Tests der Veranlagungssoftware und digitalen Steuererklärung sowie deren Anbindung an die eAkte, Porto- und Druckkosten sowie Kosten für die Einrichtung von Arbeitsplätzen. Es ist geplant, aus der Einführung der Wettlaufsteuer Synergien auch für andere Kommunalsteuern, insbesondere der eng verwandten und technisch ähnlichen Spielapparatesteuer, zu heben. Bei den Softwarebeschaffungskosten wurde auf Basis der eingeholten Angebote wie folgt kalkuliert:

Bezeichnung	Preis (inkl. USt.)	Jährlicher Lizenzpreis (inkl. USt.)
Lizenzkosten für die GES-Ausprägung der Abgabenart Wettlauf-/ Spielapparatesteuer in ÜwE	30 T€ <i>davon: WettlaufSt: 12 T€ SpielapparateSt: 18 T€</i>	6.250 € <i>davon: WettlaufSt: 2.500 € SpielapparateSt: 3.750 €</i>
GES-Beratertage für Programmierung und Customizing (12 Tage)	16 T€	-
civento-Beratertage für	15,7 T€	-

Programmierung und Customizing (12 Tage)		
Anbindung (Programmierung und Customizing) Wettaufwandsteuer an fav2wi (eAkte)	59,5 T€	ca. 5.950 €

Kosten (200550) für die Unterstützung bei der civento-Ausprägung für die digitale Steuererklärung (Wettaufwand- / Spielapparatesteuer)	3,6 T€ <i>davon: WettaufwandSt: 1,8 T€ SpielapparateSt: 1,8 T€</i>	714 € <i>davon: WettaufwandSt: 357 € SpielapparateSt: 357 €</i>
--	---	--

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

keine

Wiesbaden, 17. Mai 2018

Axel Imholz
Stadtkämmerer